

Umweltinspektionsbericht

Aktenzeichen	2023-562-0914353-0001/1
Betreiberin/Betreiber	Dirk Nachbarschulte Agrarservice
Standort	Polsumer Weg 81, 46282 Dorsten
Anlage	Kompostierungsanlage
IED-Anlage	Nein
Datum; Dauer	09.08.2023; ca. 3,5 Stunden vor Ort
Beteiligte Behörden	Untere Wasserbehörde Untere Naturschutzbehörde

A) Inspektionsumfang

Art der Überwachung	Regelüberwachung
Überwachung erfolgte	angekündigt
<p>Es wurde eine Abnahmerevision für die u.g. Genehmigungsbescheide sowie eine medienübergreifende Umweltinspektion durchgeführt. Dabei wurden die folgenden Bereiche schwerpunktmäßig überprüft:</p> <ul style="list-style-type: none"> • allgemeine umweltrechtliche Genehmigungskonformität; • immissionsschutzrechtliche Anforderungen; • wasserrechtliche Anforderungen; • Anforderungen nach der AwSV; • naturschutzrechtliche Anforderungen 	

B) Grundlagen der Überwachung

Rechtsgrundlagen	§ 52 BImSchG ¹
Genehmigungsbescheide	Az. 70.5 G 562.0049/16/8.5.2 vom 21.12.2017 Az. 70.5 G 562.0016/21/8.5.2 vom 14.12.2021
Ordnungsverfügungen	-

C) Inspektionsergebnis²

Einhaltung der rechtlichen Anforderungen innerhalb des Prüfraumens:	
Keine Mängel	-
Geringfügige Mängel	X
Erhebliche Mängel	X
Schwerwiegende Mängel	-

D) Beschreibung der festgestellten Mängel und veranlasste Maßnahmen

Erhebliche Mängel:

- (1) Die Lagerflächen BE 1, BE 2 und BE 4 wurden auf einer wesentlich größeren Fläche als immissionsschutzrechtlich genehmigt errichtet und zudem die Nutzungen der einzelnen Lagerflächen gegenüber dem genehmigten Zustand verändert bzw. vertauscht.
- (2) Die zulässige Lagerhöhe des Eingangsmaterials (Garten- und Parkabfälle) wird derzeit überschritten. (*)

Geringfügige Mängel:

- (1) In der Anlage liegen Abweichungen von der Genehmigung in Bezug auf das Kompostierungsverfahren, die Anzahl der Kompostmieten, die Inputmaterialien und die zusätzlich errichteten Bauten vor. (*)
- (2) Das Ergebnis und die Unterlagen der Prozessprüfung gem. § 3 der BioAbfV liegen der UIB noch nicht vor. (*)
- (3) Die Inbetriebnahme-Anzeige für den Bescheid aus 2017 liegt der UIB noch nicht vor. (*)
- (4) Die vorzulegende Mengenbilanz ist im Betrieb vorhanden, wurde der UIB aber noch nicht übersendet. (*)
- (5) Die Sprühkanonen zur Staub- und Geruchsminderung beim Umsetzen der Kompostmieten, die lt. Genehmigung erforderlich sind, werden derzeit nicht eingesetzt. (*)
- (6) Die Begrünung der bisher fertiggestellten Wallanlagen ist noch nicht umgesetzt.
- (7) Der erforderliche Erstaufforstungsantrag wurde noch nicht gestellt. (*)

Der Betreiber wurde in einem Revisions- bzw. einem Anhörungsschreiben dazu aufgefordert, die Mängel innerhalb gesetzter Fristen zu beheben. Zur Behebung des erheblichen Mangels (1) erfolgt die Anordnung verwaltungsrechtlicher Maßnahmen sowie eine Prüfung im Rahmen eines Änderungsverfahrens nach § 16 BImSchG.

Mit (*) gekennzeichnete Mängel wurden zwischenzeitlich behoben. (Für die verbleibenden Mängel gelten noch laufende Fristen.)

Gez. Glanze

Anhang

1: BImSchG:

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz) vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), in der jeweils gültigen Fassung

2: Mängeldefinitionen:

Geringfügige Mängel sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder organisatorische Anforderungen, die augenscheinlich nicht zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Ein Vermerk oder ein Revisions schreiben sind ausreichend. Die Betreiber bzw. der Betreiber bestätigt die Beseitigung der Mängel innerhalb einer angemessenen, vereinbarten Frist.

Erhebliche Mängel sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder organisatorische Anforderungen, die zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Die Beseitigung der Mängel ist innerhalb einer festgesetzten Frist mit anschließender Vollzugsmeldung zu fordern. Die Mängelbeseitigung soll zeitnah vor Ort überprüft und dokumentiert werden.

Schwerwiegende Mängel sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder organisatorische Anforderungen, die zu akuten, erheblichen Umweltbeeinträchtigungen führen können. Eine Beseitigung dieser Mängel durch die Betreiberin bzw. den Betreiber ist unverzüglich zu fordern. Ggf. ist eine Stilllegung bzw. Teilstilllegung der Anlage zu prüfen. Die Mängelbeseitigung ist zeitnah zu überprüfen und zu dokumentieren. Die Folgeinspektion wird spätestens nach 6 Monaten durchgeführt.